

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Mittwoch, den 29.02.2012
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:55 Uhr
Ort, Raum: Einsatzzentrale der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Bürgermeister

Mitglieder

Apfelthaler Hubert, STR
Böhm Gerhart, GR DI
Christoph Michael, STR
Diesner Martin, GR BM Ing.
Eigenschink Eveline, GR
Graf Thomas, GR
Granner Andreas, GR Ing.
Hahnl Gerhard, STR
Hofmann Johann, STR
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR
Jank Elisabeth, STR
Körner Barbara, STR
Macho Gerhard, GR
Mauritz Andreas, GR
Müllner Erich, GR
Nöbauer Christian, Vizebürgermeister
Ölzant Roland, GR
Schalko Elisabeth, GR
Schlösinger Anton, GR
Stattler Manfred, GR
Weikartschläger Margit, STR
Zimmel Manfred, GR

Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Kainz Mario, GR
Weber Alexandra, GR Mag.

Bürgermeister Gerhard Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.
Nachdem dieser von ihm eingebracht wurde, verliest er diesen.

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 in der derzeit geltenden Fassung für die GR-Sitzung am 29.02.2012

Eingebracht von Bgm. Gerhard Kirchmaier

Ergänzung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Heidenreichstein im Hauptschulausschuss

Sachverhalt:

Herr Robert Riedl hat am 14.02.2012 seinen Rücktritt als Obmann des Hauptschulgemeindeausschusses mit sofortiger Wirkung bekannt geben. Er scheidet auch als Vertreter der Stadtgemeinde Heidenreichstein aus.

Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied zu nominieren.

In der GR-Sitzung am 10.05.2010 wurden folgende Personen nominiert:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein entsendet entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 42 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000 in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Personen als Mitglieder in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Heidenreichstein:

SPÖ Heidenreichstein: Frau STR. Elisabeth Jank, Herr STR. Michael Christoph, und Herr Dir. Robert Riedl

ÖVP Heidenreichstein: Frau Dir. Doris Appel-Adensam, Frau HL Margit Weikartschläger und Herr Ing. Martin Diesner

Derzeit nimmt der Obmannstellvertreter BM Ing. Martin Diesner die Vertretung wahr.

Es ist binnen 4 Wochen eine Neuwahl durch zu führen.

Begründung der Dringlichkeit:

§ 42 Abs. 5 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl 5000 – 25 lautet:

(5) Die Vertreter werden vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 106 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sinngemäß. Bei Ausscheiden eines Vertreters aus dem Schulausschuss ist die Besetzung der frei gewordenen Stelle binnen einem Monat in gleicher Weise vorzunehmen.

Aus diesem Grund hätte der Gemeinderat in dieser Sitzung über die Nachnennung zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein entsendet über Antrag von STR Christoph Herrn Dir. Johann Dangl als Mitglied in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Heidenreichstein.

Die im Folgenden vorgenommene Abstimmung über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung ergab:
einstimmig aufgenommen

Von Bgm. Kirchmaier wird der Punkt an die Stelle 8 gesetzt.
Gleichzeitig wird der in der Kurrende aufscheinende TOP 8 „Vereinbarung zum Projekt Windpark Heidenreichstein/Aalfang“ als nichtöffentlich erklärt und zur Behandlung an die Stelle 25 gereiht.

Damit ergibt sich folgende Tagesordnung für die GR-Sitzung am 29.02.2012:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2011
Vorlage: AV/467/2012
3. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 6.02.2012
Vorlage: AV/480/2012
4. Annahme des Förderungsvertrages ABA BA 18 - Kommunalkredit
Vorlage: AV/461/2011
5. Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 18
Vorlage: AV/495/2012
6. Änderung der Kanalabgabenordnung - schmutzfrachtbezogener Anteil der Kanalbenützungsgebühr
Vorlage: AV/486/2012
7. Kulturvernetzungsverein Subvention 2011
Vorlage: AV/482/2012
8. Ergänzung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Heidenreichstein im Hauptschul-ausschuss
Vorlage: AV/491/2012
9. Vereinbarung mit der VB OW betreffend gemeinsame Vermarktung der BA -a -A1 KG Heidenreichstein
Vorlage: AV/497/2012
10. KOMSIS - Nutzungsvertrag
Vorlage: AV/383/2011
11. Verein "Gmünd 2017"
Vorlage: AV/469/2012
12. Ringlerkreuzung - Parkplatzerweiterung Kinsky
Vorlage: AV/465/2012
13. Ringlerkreuzung - Kanal- und Wassersanierung

Vorlage: AV/466/2012

14. Kaufvertrag Parz. Nr. 393/22 KG Heidenreichstein

Vorlage: AV/479/2012

15. Auflassung des Grundstückes Nr. 393/22 der KG Heidenreichstein aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/052/2012

16. Genehmigung des Kaufvertrages mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgen. "Waldviertler" reg. GenmbH

Vorlage: AV/496/2012

17. Auflassung diverser Trennstücke in der KG Heidenreichstein aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/055/2012

18. Schneeräumung KG Altmanns, Thaures, Neuthaures, Eberweis

Vorlage: AV/459/2011

19. Genehmigung des Verkaufes der Teilfläche 13, Parz. Nr. 876 KG Kleinpertholz

Vorlage: AV/483/2012

20. Verkauf der Parzelle 118 KG Guttenbrunn

Vorlage: AV/449/2011

21. Übernahme diverser Trennflächen in der KG Guttenbrunn in das Öffentliche Gut

Vorlage: BA/053/2012

22. Auflassung diverser Trennstücke in der KG Guttenbrunn aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/054/2012

23. Auflassung eines Trennstückes in der KG Seyfrieds aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/056/2012

24. Beschlussfassung des digitalen, örtlichen Raumordnungsprogramms und des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Vorlage: AV/485/2012

Nicht öffentlicher Teil

25. Vereinbarung zum Projekt Windpark Heidenreichstein/Aalfang

Vorlage: AV/460/2011

Protokoll:

Öffentlicher Teil

Punkt 1

Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwand genehmigt.

Punkt 2

Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Vorlage: AV/467/2012

Sachverhalt:

Gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung 1972, LGBL. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss nach erfolgter Kundmachung über die Auflagefrist vom 03. Februar 2012 bis 17. Februar. 2012 an der Amtstafel zu genehmigen.

Während der öffentlichen Auflagefrist wurden keine Erinnerungen zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2011 eingebracht.

Der Rechnungsabschluss wird von Bgm. Kirchmaier ausführlich erörtert und die Haushaltsstellen, deren Unterschiedsbeträge gegenüber dem Voranschlag mehr als 40 v. H. ausmachen, werden gesondert erörtert. Beträge bis € 15.000,-- konnten hierbei unberücksichtigt bleiben.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm. Kirchmaier die Annahme des vorliegenden Rechnungsabschlusses des Haushaltsjahres 2011.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von GR Böhm, GR Stattler, Vbgm. Nöbauer und STR Weikartschläger wird der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 3

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 6.02.2012

Vorlage: AV/480/2012

Sachverhalt:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Ing. Andreas Granner berichtet über die am 6.02.2012 vorgenommene Gebarungsprüfung.

Beschluss:

Der Bericht vom Prüfungsausschussobmann GR Ing. Granner wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Annahme des Förderungsvertrages ABA BA 18 - Kommunalkredit

Vorlage: AV/461/2011

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtgemeinde Heidenreichstein und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit-Public-Consulting GmbH, ist ein Fördervertrag betreffend die ABA BA 18, Antragsnummer B 101486, über vorläufige förderbare Investitionskosten in der Höhe von € 133.000,- vorliegend.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hätte die vorliegende Annahmeerklärung des Förderungsvertrages zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Apfelthaler die Abgabe und gemeindemäßige Fertigung nachfolgender

Annahmeerklärung:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Heidenreichstein erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 02.12.2011, Antragsnummer B 101486, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 18 Kanalsanierung Heidenreichstein.

Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	EUR --
Eigenmittel	EUR 102.400,--
Landesmittel	EUR 6.660,--
Bundesmittel	EUR 23.940,--
Restfinanzierung	EUR --
Förderbare Gesamtinvestition	EUR 133.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5

Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 18

Vorlage: AV/495/2012

Sachverhalt:

Für das Vorhaben der Kanalsanierung BA 18, mit vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten von € 133.000,--, werden der Stadtgemeinde Heidenreichstein Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 6.650,-- zugesichert. Der Gemeinderat hat diesbezüglich eine Annahmeerklärung ab zu geben.

Antrag:

Über Antrag von Vbgm. Nöbauer beschließt der Gemeinderat nachfolgende

Annahmeerklärung:

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.02.2012 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 26.01.2012, WWF 30163018/2 für den Bau der ABA Heidenreichstein, Kanalsanierung Heidenreichstein, BA 18.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6

Änderung der Kanalabgabenordnung - schmutzfrachtbezogener Anteil der Kanalbenützungsgebühr

Vorlage: AV/486/2012

Sachverhalt:

Im vom Gemeinderat am 29.06.2009 beschlossenen Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im ordentlichen Haushalt wurde unter Punkt 7 eine Anpassung der Kanalgebühren beschlossen.

Im Zuge der Sanierungskontrolle am 17.12.2009, wurde das Fehlen von schmutzfrachtbezogenen Anteilen in der Kanalabgabenordnung festgehalten.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

(1) Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles. Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschosflächen. Die Geschosfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

(4) Der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,5fachen spezifischen Jahresaufwand. Die Berechnungs-EGW sind von Amts wegen festzusetzen; sie können nur einmal im Jahr, und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder aufgrund einer Veränderungsanzeige geändert werden. Ist zur Ermittlung der Berechnungs-EGW die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen, es sei denn, daß sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.

(5) Dürfen in das Kanalsystem ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden, ergibt sich die Berechnungsfläche aus der Summe der bebauten Flächen aller Gebäude von denen Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15 % der unbebauten Fläche.

(6) Wenn der Beginn der Abgabepflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr.

§ 20

Formblätter

Die Ermittlung der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr und die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles der Kanalbenützungsgebühr ist entsprechend der in der Anlage angeschlossenen Formblätter vorzunehmen.

Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand aus dem Formblatt 1 herangezogen. Dieser ist in der Kanalabgabenordnung festzusetzen.

Formblatt 1 für die Ermittlung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Basis Voranschlag 2012

(01) Jahresaufwand Kanal/Ortsnetz	€ 441.400
(02) Jahresaufwand Kläranlage inkl. Sammler (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	€ 358.000
(03) Ausbaukapazität Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	9.600 EGW

(04) Summe Berechnungsflächen	342.457m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW	450 EGW
(06) Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03)	€ 37,29166 /EGW
(07) Summe EGW-Gebührenanteile (05) x (06) x 0,5	€ 8390,625
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr* (01) + (02) - (07)	€ 791.009
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr	€ 2,31 /m ²

* ohne EGW-Gebührenanteile (07)

Dem § 5 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 23.11.2009 ist daher ein Absatz 3 anzufügen. Dieser lautet:

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,29 festgesetzt.

Die beschlossenen Einheitssätze für Misch- Schmutz- und Regenwasserkanal von € 2,47 beziehungsweise € 0,25 der Verordnung vom 23.11.2009 bleiben gleich.

Formblatt 2 für die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles der Kanalbenützungsgebühr (EGW-Gebührenanteil)

der Liegenschaft.....

(01) Spezifischer Jahresaufwand aus Formblatt 1	€ /EGW
(02) EGW-Spitzenwert	 EGW
(03) EGW-Durchschnittswert	 EGW
(04) Berechnungs-EGW (02) + (03) : 2	 EGW
(05) EGW-Gebührenanteil (01) x (04) x 0,5	

Antrag:

Nach Bericht darüber beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein über Antrag von Vbgm. Nöbauer im § 5 Abs. einen Absatz 3 anzuschließen.

Es ist daher nachfolgende Kundmachung vorzunehmen.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschloss in seiner Sitzung am 29.02.2012 nachfolgende

V e r o r d n u n g

Die Kanalabgabenordnung 1997, zuletzt geändert am 23.11.2009 wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.02.2012 wie folgt geändert:

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den
Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230-8, zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim
 - a) Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,47
 - b) Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,47
 - c) Regenwasserkanal der Einheitssatz mit € 0,25 festgelegt.
- (3) **Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,29 festgesetzt.**

§ 9
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 01.04.2012 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze an zu wenden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7

Kulturnetzungsverein Subvention 2011

Vorlage: AV/482/2012

Sachverhalt:

Der Kulturnetzungsverein Heidenreichstein weist nach Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011 einen Fehlbetrag in der Höhe von € 1.772,24 auf (Miete Einsatzzentrale). Es wäre daher vom Gemeinderat der Außenstand als Förderung zu gewähren.

Antrag:

Über Antrag von Vbgm. Nöbauer gewährt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein dem Kulturnetzungsverein eine Subvention in der Höhe von € 1.772,24.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8

Ergänzung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Heidenreichstein im Hauptschulausschuss

Vorlage: AV/491/2012

Sachverhalt:

Herr Robert Riedl hat am 14.02.2012 seinen Rücktritt als Obmann des Hauptschulgemeindeausschusses mit sofortiger Wirkung bekannt geben. Er scheidet auch als Vertreter der Stadtgemeinde Heidenreichstein aus.

Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied zu nominieren.

In der GR-Sitzung am 10.05.2010 wurden folgende Personen nominiert:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein entsendet entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 42 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000 in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Personen als Mitglieder in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Heidenreichstein:

SPÖ Heidenreichstein: Frau STR. Elisabeth Jank, Herr STR. Michael Christoph, und Herr Dir. Robert Riedl

ÖVP Heidenreichstein: Frau Dir. Doris Appel-Adensam, Frau HL Margit Weikartschläger und Herr Ing. Martin Diesner

Derzeit nimmt der Obmannstellvertreter BM Ing. Martin Diesner die Vertretung wahr.

Es ist binnen 4 Wochen eine Neuwahl durch zu führen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein entsendet über Antrag von STR Christoph Herrn Dir. Johann Dangl als Mitglied in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Heidenreichstein.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9

Vereinbarung mit der VB OW betreffend gemeinsame Vermarktung der BA -a- A1, KG Heidenreichstein

Vorlage: AV/497/2012

Sachverhalt:

Nachfolgende Vereinbarung soll beschlossen werden:

V E R E I N B A R U N G

Unter Bezugnahme auf die beabsichtigte Flächenwidmung und die, durch die Resort Errichtungs- und Betriebsges. m.b.H., Stadtplatz 17, 3860 Heidenreichstein, vorgelegte Projektbeschreibung wird zwischen

1. der Resort Errichtungs- und Betriebsges. m.b.H., Stadtplatz 17, 3860 Heidenreichstein als Eigentümer der EZ 1938, Grundstück Nr. 896/4, KG 07111 Heidenreichstein – im Folgenden „Resort GmbH“ genannt und
2. der Stadtgemeinde Heidenreichstein, Kirchenplatz 1, 3860 Heidenreichstein vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadtgemeinde Heidenreichstein“ genannt

folgende Vereinbarung hinsichtlich der Vermarktung und Entwicklung des o.a. Projekts getroffen:

- a.) Die Resort GmbH wird die Ansiedelung von Hauptwohnsitzern an der vorgesehenen Widmungsfläche Bauland-Wohngebiet zügig vorantreiben und alle bestehenden Kontakte für dieses Vorhaben nutzen.
- b.) Die Stadtgemeinde Heidenreichstein wird Bauwerber, die sich für eine Ansiedelung in Heidenreichstein interessieren, an die Resort GmbH weiterleiten und ihnen die von der Resort GmbH erstellten Projektunterlagen übergeben.

- c.) Die Stadtgemeinde Heidenreichstein wird alle bestehenden Kontakte – insbesondere auch politische Kontakte - für die Ansiedelung von Hauptwohnsitzern nutzen.
- d.) In gemeinsamen Aussendungen sowie im Internet (z.B. Wohnen im Waldviertel, etc.) wird das Projekt als gemeinsames Projekt zwischen der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der Resort GmbH vermarktet.
- e.) Ein gegebenenfalls eingeschalteter Immobilienmakler wird auch durch die Stadtgemeinde Heidenreichstein im Sinne des Projekts unterstützt.

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Heidenreichstein, am

.....
Resort Errichtungs- und Betriebsges. m.b.H.

.....
Stadtgemeinde Heidenreichstein
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats am

.....
Die Nordfinanz ist zu 99.7% Gesellschafter der Resort Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
Die Nordfinanz ist wiederum eine 100% Tochter der Volksbankengruppe.

Antrag:

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier genehmigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die vorliegende Vereinbarung und beschließt die gemeindemäßige Fertigung.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von STR Jank, GR Stattler, GR Böhm, Vbgm. Nöbauer, STR Hofmann, GR Schlösinger, GR Diesner und STR Weikartschläger mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GR Stattler und GR Böhm.

Punkt 10

KOMSIS - Nutzungsvertrag

Vorlage: AV/383/2011

Sachverhalt:

Anschreiben von der Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH, Florianigasse 7, in 3580 Horn:

Horn, am 25. April 2011

KOMSIS, das Tool für Ihre Standortvermarktung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kirchmaier!

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein verwendet das Kommunale Standort Informationssystem KOMSIS bereits seit geraumer Zeit für die Standortvermarktung. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Tool für interkommunale Projekte.

Das Projekt Standort:Aktiv interregional wird mit Ende April 2011 abgeschlossen. Die KOMSIS-Nutzung war bis dato im Projektbeitrag enthalten. **Nach Ende des Projektes wird die Nutzungsgebühr direkt an die Gemeinde verrechnet.**

Als teilnehmende Gemeinde im Projekt „Wohnen im Waldviertel“ wird Ihnen die KOMSIS Nutzungsgebühr für 2011 über EUR 780,- (inkl. Ust) aliquot vom Verein Interkomm Waldviertel in Rechnung gestellt.

Zur rechtlichen Absicherung beiderseits möchten wir Sie bitten, die in der Anlage befindlichen KOMSIS **Softwarenutzungsverträge** zu **unterzeichnen**. Ein Exemplar verbleibt bei der Gemeinde, das zweite Exemplar ist unterzeichnet an die Firma Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH zu retournieren.

Ich ersuche Sie in der Anlage 1 des Vertrages den Namen der/des Standortbeauftragten der Gemeinde einzutragen. Also jener Person aus der Verwaltung, die für diese kommunale Kernaufgabe verantwortlich ist.

Nachdem sich die Angelegenheit aufgeklärt hat –wurde in der GR-Sitzung vom 25.05.2011 zurückgestellt- und eine Stellungnahme von Mag. Josef Wallenberger eingegangen ist, welche dem GR zur Kenntnis gebracht wird, wäre der Vertrag zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nimmt, über Antrag von Bgm. Kirchmaier, den Softwarenutzungsvertrag bezüglich KOMSIS – Kommunales Standort Informationssystem, mit der Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH an. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt € 780,-- inkl. USt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11

Verein "Gmünd 2017"

Vorlage: AV/469/2012

Sachverhalt:

Anschreiben:

Der gemeinnützige Verein „Gmünd 2017“ hofft auf die Unterstützung von Ihnen und Ihrer Gemeinde, das Selbstbild und Fremdbild des Bezirkes Gmünd nachhaltig zu verändern.

Wir möchten allen Waldviertlern eine positive Zukunftsperspektive anbieten können. Wir veranstalten am 1.3.2012 um 18 Uhr beim Güterbahnhof Gmünd eine erste öffentliche Informationsveranstaltung, bei der wir Sie gerne begrüßen möchten.

Wir würden uns außerdem sehr über eine Partnerschaft für € 201,70 Ihrer Gemeinde freuen.

Als Gegenleistung erhalten Sie 2 Werbemittelpakete, 250 Briefkleber, 2 Autokleber, Digitales Logo, gegenseitige Verlinkung, Partnerliste auf Home Page, 2 Türkleber, Unterschriftenlisten zum Auflegen und Eintragen Ihrer Bürger.

Bitte geben Sie uns auch bekannt, ob sie eine Partnerschaft mit unserem Verein eingehen werden.

Für den Fall einer Partnerschaft würden wir Sie bereits jetzt um ein kurzes Statement zum

Thema „So möchte ich die Bevölkerung für Gmünd 2017 begeistern“

Antrag:

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier wird die Stadtgemeinde Heidenreichstein dem Verein „Gmünd 2017“ als Partner beitreten.

Neben Bgm. Gerhard Kirchmaier wird als Ersatzvertreter Vbgm. Christian Nöbauer fungieren. Ein Statement zum Thema wird vom Tourismusausschuss erarbeitet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12

Ringlerkreuzung - Parkplatzenerweiterung Kinsky

Vorlage: AV/465/2012

Sachverhalt:

Von April bis Juni 2012 wird die „Ringlerkreuzung“ umgebaut.

Die Planung erfolgte von der STB 8 Waidhofen, die Baudurchführung wird von der Straßenmeisterei Schrems durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten soll eine Parkplatzenerweiterung im Bereich der Rückseite der Wasserburg erfolgen.

Am 12.1.2012 fand eine Grundeinlöseverhandlung statt und wurde mit dem Eigentümer des Grundstückes, Herrn Peter Kinsky, auf dem sich der Parkplatz befindet, und welcher derzeit von Geschäftsleuten gepachtet wurde, ein Übereinkommen betreffend der Grundstücksablöse geschlossen.

Demzufolge bezahlt die Stadtgemeinde Heidenreichstein Herrn Peter Kinsky für die benötigten 615m² die Gesamtsumme von € 7.000,--.

Die Ablösesumme ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 400m² bereits bestehender Parkplatz vorhanden ist und zum Teich hin das abfallende Gelände nicht mit einer Stützmauer sondern mit einer Böschung abgeglichen werden kann. Die Vermessung und Grundbuchsdurchführung wird vom Land vorgenommen. Der Parkplatz wird nach vorliegen des Teilungsplanes in das öffentliche Gut übernommen.

Anlage Übereinkommen mit Herrn Peter Kinsky vom 12. Jänner 2012.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein genehmigt nachträglich das Übereinkommen mit Herrn Peter Kinsky betreffend der Parkplatzenerweiterung im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten im Baulos „Ringlerkreuzung“, vom 12.Jänner 2012.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Stattler einstimmig angenommen.

Punkt 13

Ringlerkreuzung - Kanal- und Wassersanierung

Vorlage: AV/466/2012

Sachverhalt:

Von April bis Juni 2012 wird die „Ringlerkreuzung“ umgebaut.

Die Planung erfolgte von der STB 8 Waidhofen, die Baudurchführung wird von der Straßenmeisterei Schrems im Zuge eines Bauloses durchgeführt.

Im Dezember 2011 wurde eine Kanalbefahrung mittels Kamera beauftragt, und wurde am 25.1.2012 die Auswertung bekannt gegeben.

Die Zustandsbewertung ergab kurzfristigen Handlungsbedarf da die Schadensklasse mit 4 für ca. 300 lfm ermittelt wurde. Eine Grobkostenschätzung beläuft sich auf ca. € 120.000,--.

Die Wasserleitung in dem Bereich ist aus PVC-Rohren mit einem Alter von ca. 30 Jahren und liegt im Straßenbereich.

Das ZT-Büro Henninger und Partner wurde mit der Detailplanung für die Kanalsanierung im geringst möglichen, lediglich auf den das Baulos Ringlerkreuzung umfassten Bereich beauftragt. Vorweg ist die Zielsetzung, eine Vergabe unter dem Schwellenbereich von € 100.000,-- zu bewerkstelligen, um im vorgegebenem Zeitraum bis Ende April bis längstens Anfang Mai mit der Kanalsanierung fertig zu sein.

Die Wasserleitung wird in diesem Bereich ebenfalls ausgewechselt, da erfahrungsgemäß nach ca. 30 Jahren die Weichmacher im PVC-Material flüchtig werden und eine erhöhte Bruch- und Rissgefahr gegeben ist.

Eine Förderfähigkeit ist wahrscheinlich nicht vorhanden, da der Kanal Mitte der 80er Jahre gebaut wurde und damit nicht vor 1.4.1973 errichtet wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Apfelthaler die Kanal- und Wasserleitungssanierung im Bereich der Ringlerkreuzung, und genehmigt nachträglich die vorgenommene Vorgangsweise der Auftragsvergabe an das Büro Henninger und Partner.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14

Kaufvertrag Parz. Nr. 393/22 KG Heidenreichstein

Vorlage: AV/479/2012

Sachverhalt:

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag vom öffentl. Notar Dr. Herwig Reilinger, soll das Grundstück Parz.Nr. 393/22 (Straßenanlage), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1057 im Grundbuch der KG. 07111 Heidenreichstein, im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand von 181,00 m², zum Preis von € 905,-- an Herrn Ing. Friedrich Rudda verkauft werden.

Die Genehmigung des Verkaufes der Gemeindeligenschaft ist im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft 392/1 und 392/2 von Herrn Jakob Pulling an Ing. Friedrich Rudda zu genehmigen.

Antrag:

Über Antrag von Vbgm. Nöbauer genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Kaufvertrag vom öffentl. Notar Dr. Herwig Reilinger zwischen der Stadtgemeinde Heidenreichstein, Herrn Jakob Pulling als Verkäufer und Herrn Ing. Friedrich Rudda als Käufer, betreffend dem Grundstück Parz.Nr. 393/22 (Straßenanlage), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1057 im Grundbuch der KG. 07111 Heidenreichstein, im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand von 181,00 m², zum Preis von € 905,--.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15

Auflassung des Grundstückes Nr. 393/22 der KG Heidenreichstein aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/052/2012

Sachverhalt:

Beschluss über die Auflassung des Grundstückes Parz. Nr. 393/22 in der KG. 07111 Heidenreichstein aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Aufgrund des vorliegenden Kaufvertrages hat der Gemeinderat einen Beschluss über die

Auflassung eines Grundstückes aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vbgm. Nöbauer, da entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag das Grundstück Parz.Nr. 393/22 (Straßenanlage), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1057 im Grundbuch der KG. 07111 Heidenreichstein, im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand von 181,00 m², aufgrund Veräußerung derselben aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufzulassen und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Ein Beschluss über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16

Genehmigung des Kaufvertrages mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgen.

"Waldviertler" reg. GenmbH

Vorlage: AV/496/2012

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgen. „Waldviertler“ reg. GenmbH wird vom öffentl. Notar Dr Herwig Reilinger ein KV betreffend den Verkauf der, in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 14.12.2011, GZ. 7837 (Vorausplan), bezeichneten Trennflächen „4“ (Ausmaß 31,00 m²) und „5“ (Ausmaß 67,00 m²) der KG. 07111 Heidenreichstein, errichtet.

Der Kaufpreis ist mit € 5,-- pro m² festgesetzt.

Der Verkauf der Teilflächen wäre vom Gemeinderat zu genehmigen und der KV gemeinde-mäßig zu fertigen.

Antrag:

Über Antrag von Vbgm. Nöbauer beschließt und genehmigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein den Verkauf der, in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 14.12.2011, GZ. 7837 (Vorausplan), bezeichneten Trennflächen „4“ (Ausmaß 31,00 m²) und „5“ (Ausmaß 67,00 m²) der KG. 07111 Heidenreichstein zum Kaufpreis von € 5,-- pro m² an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgen. „Waldviertler“ reg. GenmbH.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 17

Auflassung diverser Trennstücke in der KG Heidenreichstein aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/055/2012

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes (Vorausplan) hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Auflassung von diversen Trennstücken aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vbgm. Nöbauer, da die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd

vom 14.12.2011, GZ. 7837 (Vorausplan), welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „4“ (Ausmaß 31,00 m²) und „5“ (Ausmaß 67,00 m²) bezeichneten Trennflächen der KG. 07111 Heidenreichstein, aufgrund Veräußerung derselben aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufzulassen. Die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz sind erfüllt.

Ein Beschluss über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 18

Schneeräumung KG Altmanns, Thaures, Neuthaures, Eberweis

Vorlage: AV/459/2011

Sachverhalt:

Nachdem Herr Alfred Kainz die Schneeräumung in den Kat. Gemeinden Kleinpertholz, Altmanns, Thaures, Neuthaures und Eberweis nicht mehr durchführt, wurde mit der Fa. Schuecker nachfolgender Vertrag geschlossen.

Vertrag

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Heidenreichstein, Kirchenplatz 1, 3860 Heidenreichstein als Auftraggeber

und der Fa. Schuecker KG, 3834 Pfaffenschlag 28 als Auftragnehmer

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein erteilt der Fa. Schuecker KG den Auftrag, die Schneeräumung auf den öffentlichen Gemeindestraßen und privaten Verkehrsflächen der Katastralgemeinden Kleinpertholz, Altmanns, Thaures, Neuthaures und Eberweis durchzuführen.

Der im Anhang befindliche Plan, mit den Orange markierten öffentlichen Straßenbereichen und den Blau markierten privaten Verkehrsflächen, bezeichnet die von der Fa. Schuecker KG zu räumenden Bereiche und ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Die Schneeräumung ist von der Fa. Schuecker KG in Eigenverantwortung nach Bedarf auf den Anlassfall – Schneefall und /oder Schnee- bzw. Matschfahrbahn - ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Fa. Schuecker KG stellt die Stadtgemeinde Heidenreichstein für allfällige Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Rechtsnorm des § 1319a ABGB für den Bereich der Schneeräumung schad- und klaglos.

Im Verhinderungsfall hat die Fa. Schuecker KG für eine Vertretung zu sorgen und fungiert diese als Erfüllungsgehilfe der Fa. Schuecker KG.

Die Auftragsdauer wird jeweils für eine Wintereinsatzperiode vereinbart. Der Zeitraum dieses Auftrages ist vom 16.12.2011 bis 30.04.2012.

Die Kündigung des Auftrages seitens der Fa. Schuecker KG ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat möglich.

Die Kündigung des Vertrages seitens der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist ebenfalls unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat möglich. Wenn aber grobe Mängel bei der Räumung durch die Fa. Schuecker KG verursacht werden, z.B. Unzuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der Räumspflicht oder nicht sorgfältige Fahrbahnräumung von Schnee, kann nach einmaliger Ermahnung das Auftragsverhältnis sofort gelöst werden.

Im Fall einer groben Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Fa. Schuecker KG, und der damit verbundenen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Stadtgemeinde Heidenreichstein, wird als Pönale ein Betrag von € 20,-- pro Einsatzstunde für die bis Ende der Räumperiode 2011/12 aufgewendeten Räumstunden durch einen Ersatzräumdienst vereinbart. Eine Gegenrechnung wird vereinbart.

Im Fall von Schneeverwehung kann seitens der Gemeinde eine Wintersperre für Teilbereiche des übertragenen Räumgebietes verfügt werden. In diesem Fall wird die Fa. Schuecker KG vom Bauhofleiter oder dessen Stellvertreter informiert und ist der Räumdienst in der Zeit der Wintersperre nicht vor zu nehmen.

Der Tarif für eine Einsatzstunde (Maschine + Mann) wird mit € 53,-- exkl. MWSt festgelegt. Entsprechende Aufzeichnungen mit den Räumzeiten sind zu führen und dienen als Rechnungsgrundlage.

Der Streudienst wird von der Stadtgemeinde Heidenreichstein durchgeführt. Zwischen Räumdienst und Streumannschaft wird ein telefonischer Kontakt gehalten.

Der Vertrag wurde mit Wirksamkeit 16.12.2011 geschlossen und gefertigt.
Der Gemeinderat hat die nachträgliche Genehmigung zu erteilen.

Antrag:

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier genehmigt der Gemeinderat den Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Heidenreichstein, Kirchenplatz 1, 3860 Heidenreichstein als Auftraggeber und der Fa. Schuecker KG, 3834 Pfaffenschlag 28 als Auftragnehmer, betreffend die Schneeräumung auf den öffentlichen Gemeindestraßen und privaten Verkehrsflächen der Katastralgemeinden Kleinpertholz, Altmanns, Thaures, Neuthaures und Eberweis, vom 15.12.2011.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19

Genehmigung des Verkaufes der Teilfläche 13, Parz. Nr. 876 KG Kleinpertholz

Vorlage: AV/483/2012

Sachverhalt:

Ergänzend zum GR-Beschluss vom 25.05.2011, TOP 21, verkauft und übergibt die Stadtgemeinde Heidenreichstein gleichteilig an Herrn Robert Inghofer und Herrn Karl Weinberger, das in der Vermessungsurkunde vom 6.05.2011 der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek, GZ 7872, neu vermessene Grundstück 876 Sonstige (Straßenanlage), im Ausmaß von 329 m² (Teilfläche 13), inne liegend in der EZ 217, KG 07120 Kleinpertholz zum Kaufpreis von € 329,--.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein genehmigt über Antrag von Vbgm. Nöbauer den Verkauf an Herrn Robert Inghofer und Herrn Karl Weinberger, gleichteilig, des, in der Vermessungsurkunde vom 6.05.2011 der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek, GZ 7872, neu vermessene Grundstück 876 Sonstige (Straßenanlage), im Ausmaß von 329 m² (Teilfläche 13), inne liegend in der EZ 217, KG 07120 Kleinpertholz zum Kaufpreis von € 329,--.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 20

Verkauf der Parzelle 118 KG Guttenbrunn

Vorlage: AV/449/2011

Sachverhalt:

Herr Süß Johann möchte die im Gemeindeeigentum stehende Parzelle Nr. 118, KG Guttenbrunn käuflich erwerben. Das Grundstück weist ein Katasterausmaß von 550 m² aus, wird derzeit als „Klaubsteinhalde“ genutzt und könnte einen Verkaufspreis von € 300,-- erzielen.

Der Eigentumsübertrag würde über die NÖ Agrarbezirksbehörde mittels Flurbereinigungsübereinkommen stattfinden.

Nachdem nunmehr der Teilungsplan vorliegt, könnte die Angelegenheit beschlossen werden.

Antrag:

Über Antrag von STR Hofmann verkauft die Gemeinde das Grundstück Nr. 118, KG Guttenbrunn im Katasterausmaß von 550 m², zum beiderseits vereinbarten Preis von € 300,-- an Herrn Johann Süß, Guttenbrunn 8.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 21

Übernahme diverser Trennflächen in der KG Guttenbrunn in das Öffentliche Gut

Vorlage: BA/053/2012

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme von diversen Trennstücken zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Kirchmaier, die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 07.11.2011, GZ. 7960-1, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „13“ (Ausmaß 97,00 m²), „16“ (Ausmaß 2,00 m²), „17“ (Ausmaß 2,00 m²), „18“ (Ausmaß 9,00 m²), „19“ (Ausmaß 140,00 m²) und „21“ (Ausmaß 2,00 m²) bezeichneten Trennflächen der KG. 07138 Guttenbrunn, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu übernehmen (öffentliche Verkehrsfläche). Die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz sind erfüllt. Ein Beschluss über die Übernahme in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 22

Auflassung diverser Trennstücke in der KG Guttenbrunn aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/054/2012

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Auflassung von diversen Trennstücken aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vbgm. Nöbauer, da die in der Vermessungsur-

kunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 07.11.2011, GZ. 7960-1, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „1“ (Ausmaß 44,00 m²), „2“ (Ausmaß 133,00 m²), „3“ (Ausmaß 208,00 m²), „4“ (Ausmaß 29,00 m²), „5“ (Ausmaß 11,00 m²), „6“ (Ausmaß 4,00 m²), „7“ (Ausmaß 31,00 m²), „8“ (Ausmaß 2,00 m²), „9“ (Ausmaß 60,00 m²), „10“ (Ausmaß 65,00 m²) und „14“ (Ausmaß 170,00 m²) bezeichneten Trennflächen der KG. 07138 Guttenbrunn, aufgrund Veräußerung derselben aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufzulassen und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.
Ein Beschluss über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 23

Auflassung eines Trennstückes in der KG Seyfrieds aus dem Öffentlichen Gut

Vorlage: BA/056/2012

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Auflassung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Kirchmaier, da die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 15.12.2011, GZ. 7973, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „2“ bezeichnete Trennfläche im Ausmaß von 71,00 m² der KG. 07140 Seyfrieds, ist aufgrund Veräußerung derselben aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufzulassen und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.
Ein Beschluss über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt 24 unterbricht der Vorsitzende Bgm. Kirchmaier die Sitzung für 10 Minuten, damit DI Porsch mit seinem Team das technische Equipment zur Präsentation und Vorlage des digitalen, örtlichen Raumordnungsprogramms aufbauen kann. Nach der Pause nehmen im weiteren Verlauf wieder alle anwesenden Gemeinderäte an der Sitzung teil.

Punkt 24

Beschlussfassung des digitalen, örtlichen Raumordnungsprogramms und des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Vorlage: AV/485/2012

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 23.06.2008 wurde die Vergabe von Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung eines örtlichen Raumordnungsprogramms und eines örtlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen.

Nachdem die Grundlagenerhebung sowie die Erstellung der Konzepte und des Flächenwidmungsplanes abgeschlossen waren, wurde die öffentliche Auflage des Entwurfes zum örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 02. September 2011 bis 14. Oktober 2011 vorgenommen.

Während der öffentlichen Auflage sind insgesamt 47 Stellungnahmen eingegangen. In zwei außerordentlichen, nichtöffentlichen Gemeinderatsitzungen (28.11. und 12.12.2011) wurden diese ausführlich vorberaten.

Ein Verfügbarkeitsvertrag betreffend jenen Teil des Grundstücks Nr 896/4, EZ 1938, KG Heidenreichstein mit der Änderungswidmung BW-a-A1 mit der Resort Errichtungs- und Betriebsges m.b.H., Stadtplatz 17 liegt zur Genehmigung dem Gemeinderat vor.

Von DI Porsch werden in allen Einzelheiten die bei diesen Sitzungen vereinbarten Abänderungen gegenüber dem Entwurf nochmals vorgetragen.

(Die inhaltlichen Ausführungen zu den Abänderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf sind dem beiliegenden Auszügen aus dem Erläuterungsbericht, Kapitel 9 und 10, zu entnehmen, die als Beilagen einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bilden.)

Antrag:

Über Bericht von Bgm. Kirchmaier beschließt der Gemeinderat zum Einen die Genehmigung des Verfügbarkeitsvertrages betreffend jenen Teil des Grundstücks Nr 896/4, EZ 1938, KG Heidenreichstein mit der Änderungswidmung BW-a-A1 mit der Resort Errichtungs- und Betriebsges m.b.H., Stadtplatz 17 und zum Anderen die nachfolgende

VERORDNUNG

§ 1

DIGITALES, ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Gemäß den §§ 13 bis 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Heidenreichstein in Form einer generellen Überarbeitung abgeändert und auf einer digitalen Grundlage neu dargestellt.

§ 2

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT, ALLGEMEINES ENTWICKLUNGSZIEL, BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

- (1) Das örtliche Entwicklungskonzept stellt ein Leitbild für die langfristige Entwicklung der Stadtgemeinde Heidenreichstein dar und ist Bestandteil dieser Verordnung. Integrierte Bestandteile des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehene Plandarstellung sowie die ergänzenden Erläuterungen.
- (2) Oberstes Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des Gemeindegebietes entsprechend dem örtlichen Entwicklungskonzept als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung, sowie die Schaffung der nötigen Voraussetzungen, um ausreichende Wohn-, Erwerbs- und Erholungsmöglichkeiten für die

Bevölkerung zu gewährleisten.

- (3) Zur Sicherung der sozialen Strukturen und zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur wird zumindest eine Beibehaltung der Bevölkerungszahlen angestrebt.

§ 3

BESONDERE ZIELE

Aufgrund der Leitziele des NÖ ROG 1976, der Ergebnisse der durchgeführten Grundlagenforschung sowie in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept werden nachstehende Ziele festgelegt:

1. Siedlungsfunktionelle Gliederung des Gemeindegebietes

Aufgrund der Festlegungen der überörtlichen Raumordnungsprogramme des Landes Niederösterreich soll der Gemeindehauptort Heidenreichstein die Funktion eines zentralen Ortes der Stufe II erfüllen. Das heißt, er hat neben den zentralen Einrichtungen der Stufe I der Bevölkerung zentrale Einrichtungen der Grundversorgung in größerer Zahl und Vielfalt als der zentrale Ort der Stufe I vollständig bereitzustellen und hat Standort stufenspezifischer Einrichtungen zu sein.

Laut Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm ist Heidenreichstein ferner allgemeiner Standort und Eignungsstandort für den Fremdenverkehr.

Die KG. Heidenreichstein soll somit vorrangig die Funktion des Gemeindehauptortes als zentraler Ort der Stufe II, eines allgemeinen Standortes sowie eines Eignungsstandortes für den Fremdenverkehr und eines Wohn- und Erwerbsstandortes erfüllen.

Die Katastralgemeinde Kleinpertholz soll die Funktion eines Erwerbs-, Wohn- und Agrarstandortes wahrnehmen.

Die Katastralgemeinden Altmanns, Dietweis, Eberweis, Motten, Seyfrieds, Wiellandsberg und Wolfsegg sollen vorrangig die Funktion eines Agrar- und Wohnstandortes erfüllen.

Die Katastralgemeinden Guttenbrunn, Haslau und Thaurer sollen die Funktion eines Agrarstandortes wahrnehmen.

2. Naturraum

1. Die Kulturlandschaften werden in ihrer Eigenart erhalten und vor umweltschädlichen Einflüssen weitgehendst bewahrt, andererseits aber den Erholungssuchenden erschlossen. Dies gilt besonders für die im Landschaftskonzept ausgewiesenen Erholungs- und Freizeitbereiche. Ein ausgewogener Naturhaushalt als Lebensgrundlage wird angestrebt.

2. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser ist die Reinhaltung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Ausnützung der gesetzlichen Möglichkeiten anzustreben.
3. Die in der Grundlagenforschung als ökologisch schutzwürdig und landschaftlich erhaltenswert ausgewiesenen Flächen sollen nach Möglichkeit in ihrem Bestand gesichert und ausgeweitet werden. Ein Biotopverbundsystem soll, ausgehend von den ökologisch schutzwürdigen Flächen, zumindest in Teilbereichen entwickelt werden, zum Beispiel entlang der Gewässer.
4. Raumbildende und ortsprägende Gehölzgruppen, Alleen und Einzelbäume sowie Ufergehölzstreifen sollen erhalten und lückige Bestände in Abstimmung mit den Grundeigentümern ergänzt werden.
5. Die wertvollen Gärten und Grünflächen rund um die Orte, aber auch innerhalb der Siedlungsgebiete, besonders die Dorfanger, sollen wegen ihrer historischen, ökologischen und kleinklimatischen Bedeutung erhalten werden. Hervorgehoben seien hier die charakteristischen Obstbaumwiesen, die vor allem durch Überalterung und Rodung in ihrem Fortbestand gefährdet sind. Sie sollten in Abstimmung mit den Grundeigentümern durch Neupflanzungen gesichert werden.
6. Durch Wiederbewaldung mit gemischten Beständen soll die Umgestaltung und Ökologisierung der Fichten- und Föhrenmonokulturen vorangetrieben werden. Neuaufforstungen sollen nur mit standortgerechten Gehölzen durchgeführt werden.
7. Durch Freihalten der Fluss- und Bachniederungen von Bebauung und Bewaldung soll ein gesicherter und schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden. Dies ist vor allem für jene Bereiche wesentlich, für die noch keine HQ100-Anschlaglinien ausgewiesen wurden.

3. Siedlungsentwicklung und Ortsbild

1. Die Ausweisung von Bauland hat nach den Grundsätzen der Erhaltung der Lebensqualität sowie einer aktiven Ortsbildpflege zu erfolgen.
2. Die Stadtgemeinde Heidenreichstein soll weiterhin eine aktive Bodenpolitik betreiben, um die Siedlungsentwicklung positiv beeinflussen zu können.
3. Bei etwaigen Änderungen dieses örtlichen Raumordnungsprogrammes soll die Ausweisung von Wohnbauland, entsprechend den Forderungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, ausschließlich im Anschluss an bestehende Siedlungen nach den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts und bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes erfolgen, um die kompakten Siedlungskörper zu erhalten und die Zersiedlung zu verhindern. (Ein Bedarf an Wohnbauland liegt dann vor, wenn Bauwerber gegenüber der Stadtgemeinde Heiden-

reichstein schriftlich die Absicht erklären einen Hauptwohnsitz zu begründen oder konkrete Projekte von Wohnbauträgern vorliegen.)

4. Eine Verdichtung durch Bebauung noch unbebauter Parzellen innerhalb der Ortsverbände ist anzustreben, um eine ökonomische Ausnutzung des Baulandes und deren Grundausstattung zu erreichen.
5. Die wirtschaftliche Erschließung des Baulandes hat durch die Weiterführung bestehender Straßenzüge, den Ausbau bestehender Wege, sowie die Berücksichtigung wirtschaftlicher Parzellenbreiten und Parzellentiefen zu erfolgen.
6. In der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist die überwiegend bodenständige Bauweise und Bauform zu erhalten. Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in das bestehende Ortsbild einzugliedern.
7. Der für das Orts- und Landschaftsbild charakteristische Baumbestand (Baumgruppen, Einzelbäume) soll erhalten bleiben.
8. Um Störungen für Wohngebiete zu vermeiden, sollen etwaige, zukünftige Betriebsflächen in entsprechender Entfernung von Wohngebieten räumlich zusammengefasst werden.
9. Die wenigen Wohngebäude außerhalb der Ortschaften sollen in ihrem Bestand gesichert und maßvolle Erweiterungen ermöglicht werden.

4. Wirtschaft

1. Die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen und die Schaffung von günstigen Produktionsbedingungen für eine rentable Land- und Forstwirtschaft sind als vorrangige Ziele im Hinblick auf Arbeitsplatzsicherung und landschaftspflegerische Funktion der Landwirtschaft, nicht zuletzt im Hinblick auf die Fremdenverkehrsentwicklung, anzustreben.
2. Durch die Freihaltung der höherwertigen Böden des Gemeindegebietes für die Landwirtschaft, soll eine Beeinträchtigung der Produktionsvoraussetzung, durch andere Nutzungen für die Landwirtschaft vermieden werden.
3. Im Bereich der Landwirtschaft sollen Zuerwerbsmöglichkeiten durch
 - a) den Fremdenverkehr ("Urlaub am Bauernhof")
 - b) die Forcierung alternativer Produkte
(z.B. Schafzucht, Anbau von Mohn, Gewürzen, Heilkräuter, etc.)
 - c) das Kleinhandwerkerschlossen werden.
4. Der Fremdenverkehr soll durch die Verbesserung des Angebotes entsprechend der im Fremdenverkehrsraumordnungsprogramm ausgewiesenen Funktion als Allgemeiner Standort und Eignungsstandort ausgebaut sowie vorrangig auf den Ruhe-, Sport- und Erholungsfremdenverkehr bzw. den kinderfreundlichen Familienurlaub ausge-

richtet werden.

Außerdem soll das Wanderwegnetz weiter ausgebaut und nach Maßgabe der finanziellen Mittel, das Angebot an Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen weiter verbessert werden.

5. Für die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben sollen vor allem im Südwesten von Heidenreichstein (KG. Kleinpertholz) verfügbare Flächen gesichert werden. Die bereits langjährig erfolgte Ansiedlung von Betrieben soll hier konzentriert fortgesetzt werden. Die gute Verkehrsanbindung sowie die bestehende technische Infrastruktur sollen dabei bestmöglich genutzt werden.

Außerdem sollen für bestehende Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden, soweit diese nicht im Wohngebiet liegen oder das Ortsbild stören.

5. Verkehr

1. Alle öffentlichen Gemeindestraßen und -wege sollen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Bebauung schrittweise ausgebaut und staubfrei gemacht werden.
2. Die fußläufigen Verbindungen in den Ortschaften (insbesondere in der Stadt Heidenreichstein) sollen erhalten und bei Bedarf zusätzlich zum Straßennetz ausgebaut werden.
3. Das öffentliche Verkehrsmittelangebot soll besonders in Bezug auf den Berufspendlerverkehr, aber auch auf den Fremdenverkehr verbessert werden.
4. Überörtliche Verkehrsverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und von diese Funktion störende Verkehrsmaßnahmen (neue Knotenpunkte, Einschränkungen für den Kfz-Verkehr, ...) freigehalten werden.

6. Ver- und Entsorgung

1. Die gewidmeten Wohngebiete sollen nach Maßgabe der finanziellen Mittel und entsprechend den Planungsüberlegungen im Abwasserplan mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen erschlossen werden.
2. Die Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfes soll nach Möglichkeit gesichert werden.
3. Die Trassen der Strom-Freileitungen sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

§ 4

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 3950 Gmünd, unter der GZ 585 verfasste Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hei-

denreichstein dar.

Die Plandarstellung besteht aus 8 Blättern und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Die darin enthaltenen Widmungs- und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.

§ 5

BAUBEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

1. Die Freigabe der Aufschließungszonen in den Katastralgemeinden zur Bebauung und Parzellierung erfolgt dann wenn die unten angeführten Bedingungen erfüllt sind.
Die zeitliche Abfolge der Freigabe der Aufschließungszonen wird durch die Nummerierung nicht festgelegt.
Eine teilweise Freigabe von Aufschließungszonen ist dann möglich, wenn die Zielsetzung der Freigabebedingungen nach der Teilfreigabe weiterhin erfüllt werden kann.

KG. Heidenreichstein:

BW-a-A1:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die ökonomische Nutzung des Bauland-Wohngebiet und dessen Erschließung sicherstellt.

Außerdem muss die Verkehrserschließung durch Verbreiterung des Edlauweges als funktionsgerechte Erschließungsstraße hergestellt sein. Auch die Ver- und Entsorgung des Bauland-Wohngebiet muss sichergestellt sein (wasserrechtliche Bewilligung).

Vorlage eines wasserrechtlich bewilligten Projekts für die Oberflächenentwässerung.

BW-a-A2:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 4 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

BW-a-A3:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 2 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

BW-a-A4:

Klärung und Sicherstellung der (inneren) Verkehrserschließung sowie die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 22 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

BW-a-A5:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 2 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

BW-a-A11:

Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung des Baulandes (mind. 4 Bauplätze) ermöglicht.

KG. Dietweis:

BW-a-A6:

Klärung und Sicherstellung der (inneren) Verkehrserschließung sowie die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 5 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

KG. Eberweis:

BW-a-A7:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 3 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

BW-a-A8:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Bebauung (mind. 4 Bauplätze) und Erschließung des Baulandes ermöglicht.

KG. Kleinpertholz:

BB-A9 und BB-A10:

Klärung und Sicherstellung der (inneren) Verkehrserschließung sowie die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der eine ökonomische Erschließung des Baulandes ermöglicht.

§ 6

SONSTIGE MASSNAHMEN

Aufgrund der im § 3 angeführten besonderen Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Funktionelle Gliederung

1. Die Gemeinde wird sich bemühen, durch entsprechende Bodenpolitik Bauland entsprechend der angestrebten Funktion der Ortschaften verfügbar zu machen.
2. Die Gemeinde wird durch die Festlegung von Grünland-Widmungsarten (z.B.: Offenlandflächen, Sportanlagen, Spielplätze, Parkanlagen) Einfluss auf die funktionelle Gliederung des Grünlandes nehmen.

2. Naturraum

1. Auf die Erhaltung der landschaftsprägenden Einzelbäume, Baumgruppen und Hutweiden, sowie von Alleen, Obstbaumwiesen und Feldgehölzstreifen wird besonders geachtet. Rodungen und Fällungen sind auf das absolut notwendige Ausmaß zu beschränken und möglichst durch Ausgleichs- und Neupflanzungen zu kompensieren. Diesbezüglich sollen in konkreten Fällen mit den Grundeigentümern Gespräche geführt werden. Lücken in Alleen werden geschlossen oder erforderlichenfalls durch vollständige Neupflanzungen ersetzt.
2. Zur Absicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, der Kulturlandschaft, der Siedlungsbereiche und der Freizeit- und Erholungsräume vor einer Verwaldung werden in den betroffenen Gebieten Offenlandflächen ausgewiesen.
3. Die Gemeinde wird sich bemühen, eine Umgestaltung der Fichten- und Föhrenmonokulturen zu naturnahen und daher stabilen Laub-Nadel-Mischwäldern bei den Grundbesitzern und den dafür zuständigen Stellen zu erwirken.
4. Die Gemeinde ist bestrebt, eine Regulierung der noch vorhandenen naturnahen Bachläufe zu verhindern und begradigte Gerinne in Abstimmung mit den Grundeigentümern zu renaturieren.
5. Hochwasserretentionsräume sollen erhalten und wenn möglich sogar erweitert werden.

3. Siedlungsentwicklung

1. Durch Kauf oder Tausch seitens der Gemeinde werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel geeignete Grundstücke erworben und eine angemessene gemeindeeigene Baulandreserve geschaffen, um die Grundstücksmobilität zu erhöhen und Bauwerbern verfügbare Grundstücke anbieten zu können.
2. Um den Bodenmarkt zu beleben, werden nach Möglichkeit zwischen Gemeinde und Grundeigentümern Verträge abgeschlossen, die die Verfügbarkeit von Bauland sichern.
3. Siedlungserweiterungen werden nur innerhalb der in der Plandarstellung zum örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten örtlichen Siedlungsgrenzen und ausgehend vom rechtskräftig gewidmeten Bauland durchgeführt wenn ein entsprechender Bedarf (siehe § 3

Abs. 3 Zi. 3) vorliegt.

4. Die charakteristischen innerörtlichen Grünräume (z.B. Anger) der Ortschaften Eberweis, Haslau, Kleinpertholz, Motten, Seyfrieds und Thaures werden von jeglicher Bebauung freigehalten und als Grünland-Parkanlage gewidmet.

4. Wirtschaft

1. Durch die Unterstützung bei der Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten, durch die Errichtung von Bodenschutzanlagen und durch die Verbesserung der Grundausstattung, wird die landwirtschaftliche Betriebsstruktur laufend verbessert.
2. Flächen, die für Gewerbebetriebe geeignet sind, werden nach Möglichkeit von seiten der Stadtgemeinde Heidenreichstein erworben werden, um sie Interessenten anbieten zu können.
Bei Tausch- oder Kaufverhandlungen der potentiellen Betriebserrichter mit den Grundbesitzern wird sich die Stadtgemeinde Heidenreichstein als Vermittler anbieten.
Weiters stehen die Flächen der ECO Plus in der Industriezone (KG. Kleinpertholz) zur Verfügung.

5. Verkehr

1. Die öffentlichen Gemeindestraßen bzw. Güterwege werden sukzessive staubfrei gemacht bzw. funktionsgerecht ausgebaut.
2. Um die fußläufige Erreichbarkeit der Einrichtungen für den täglichen Bedarf aus allen Siedlungsgebieten zu gewährleisten wird das Fußwegenetz in den Ortschaften (insbesondere in der Stadt Heidenreichstein) weiter ausgebaut.
3. Mit dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsmittels werden Verhandlungen für zusätzliche Autobuskurse besonders für die Pendler und für die weniger mobilen Bewohner aufgenommen.
4. Die im Verkehrskonzept aufgezeigten Problembereiche werden bei den Festlegungen von Widmungen besonders berücksichtigt.

6. Ver- und Entsorgung

1. Die Wohn- und Betriebsgebiete werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel und entsprechend den Planungsüberlegungen im Abwasserplan mit Einrichtungen der Wasser- und Stromversorgung ausgestattet und an das Kanalnetz angeschlossen.
2. Die Trassen der Strom-Freileitungen werden, sofern diese nicht durch Erdkabel ersetzt werden, auch in Zukunft von jeglicher Bebauung freigehalten.

7. Förderungen

1. Folgende Vorhaben werden von der Gemeinde gefördert:
 - a) Gründung von Gewerbebetrieben
 - b) Verbesserung der Bausubstanz und Schaffung von neuen Wohnungen in bereits bestehenden Gebäuden.
 - c) Errichtung neuer Wohnungen
 - d) Verbesserung der Qualität der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - e) Schaffung von neuen Fremdenverkehrseinrichtungen
 - f) Maßnahmen zur Herabsetzung des Energiebedarfes
 - g) Unterstützung der Landwirtschaft auch zur Erhaltung ihrer landschaftspflegerischen Funktion
2. Die genauen Durchführungsbestimmungen sind durch gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse festzulegen, Förderungen werden in Form von behördlichen Unterstützungen und Beratungen sowie aus finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe der finanziellen Mittel bestehen. (Auf diese Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.)

§ 7

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Dieses örtliche Raumordnungsprogramm mit der im § 4 angeführten Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, welche aus 8 Blättern besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist) sowie mit dem im § 2 angeführten örtlichen Entwicklungskonzept, liegen im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisher gültige Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Heidenreichstein aus dem Jahr 1995 außer Kraft.

Anhang:

Kapitel 9 des Erläuterungsberichtes zur Überarbeitung des digitalen Bebauungsplanes („Bericht zu den Stellungnahmen“); Verfasser: Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd

Kapitel 10 des Erläuterungsberichtes zur Überarbeitung des digitalen Bebauungsplanes („Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf“); Verfasser: Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtamtsdirektor
Mag. Bernhard
Klug
Schriftführer

Bürgermeister
Gerhard Kirchmaier

Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

FPÖ

Grüne Liste Heidenreichstein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw.
www.heidenreichstein.gv.at